

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Denkendorf (FGS)

vom 05. Juli 2013 geändert am 16.07.2020

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Denkendorf folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren. Es wird erhoben
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4),
 - b) für die Benutzung der Leichenhäuser im Gemeindebereich Leichenhausgebühren (§ 5),
 - c) für die Ausstellung oder Änderung einer Graburkunde (§ 6).
- (2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach § 13 Abs. 1 i. V. m. § 28 FS
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Leichenhausgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, insbesondere mit dem Verbringen der Leiche oder der Urne in das Leichenhaus aber auch mit der Inanspruchnahme des Vorplatzes des Leichenhauses.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

- | | |
|---|---|
| a) eine Einzelgrabstätte | 30 €, |
| b) eine Familiengrabstätte | 60 €, |
| c) eine Kindergrabstätte | 30 €, |
| c) eine Urneneinzelgrabstätte | 25 €, |
| d) eine Urnenfamiliengrabstätte | 60 €, |
| e) eine Urnennische in einer Urnen Stele | 165 €, |
| f) eine Baumgrabstätte am Gemeinschaftsbaum | 80 €, für einheimische Verstorbene 50 €, |
| g) einen Familienbaum | 400 €, für einheimische Verstorbene 200 €. |

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchst. c).

§ 5 Leichenhausgebühren und sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses, gemäß §23 der Friedhofssatzung, der Gemeinde Denkendorf, beträgt in Denkendorf und allen Ortsteilen bis einschließlich drei Nutzungstage 150,00 €. Für jeden weiteren Nutzungstag beträgt die Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses 35,00 €.
- (2) Soweit die Reinigung des Leichenhauses nicht erforderlich ist, da es sich lediglich um die Nutzung des Vorplatzes des Leichenhauses handelt, beträgt die Leichenhausgebühr 50% des Satzes nach Absatz 1.

- (3) Bei einer Urnenbeisetzung ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 um 25%.
- (4) Pro angefangene Stunde werden 25 € pauschal für den Leichenhauswärter berechnet.
- (5) Während der Ruhefrist wird jährlich für die Entsorgung von Restmüll eine Gebühr von 2,00 und für die Entsorgung von Grüngut eine Gebühr von 3,00 € erhoben, soweit diese Entsorgungsmöglichkeiten auf dem jeweiligen Friedhof angeboten wird. Diese Entsorgungsgebühren fallen nicht an bei Bestattungen in Urnenstelen und Urnennischen.

§6 Graburkunde

Die Gebühr für die Ausstellung oder Änderung einer Graburkunde beträgt jeweils 10 €.

§ 7 Gebührenbescheid, Fälligkeit

- (1) Über die Gebühren erlässt die Gemeinde einen Gebührenbescheid. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Grabnutzungsgebühren sind im Voraus für die gesamte Ruhefrist zu entrichten. Die Grabnutzungsgebühren für die gesamte Ruhefrist werden auch anteilig nicht zurückerstattet, wenn das Grab vorzeitig abgeräumt werden sollte. Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr zurückerstattet. Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht müssen in jedem Falle die Ruhefristen abgelaufen sein. Gleiches gilt auch für die Urnennischen in Urnenstelen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Denkendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen im Ortsteil Denkendorf vom 18. Oktober 2001 außer Kraft.

Denkendorf, 17. Juli 2020

GEMEINDE DENKENDORF



Claudia Forster
1. Bürgermeisterin



